

Richtlinien „B“

zur Vergabe von Ausnahmewilligungen nach §§ 43 Abs. 2a und 45 Abs. 4 StVO für die Kurzparkzone in Eggenburg, Bewohnerparkzone „II“ (Baptist-Stöger-Platz, Bürgerspitalgasse, Klostergasse und Schulgasse)

Zielsetzung

Die Bewohner und die Wirtschaftstreibenden in der Kurzparkzone stellen jene Gruppe von Betroffenen dar, welche aufgrund ihrer Interessenslage „bevorzugt“ behandelt werden soll. Dies deshalb, da die getroffene Regelung nicht die Wohnbevölkerung und die Wirtschaftstreibenden bevorzugt, sondern sie von Nachteilen befreit, die durch die Einführung der Kurzparkzone entstanden sind. Dass sie in der Beurteilung ihrer Interessenslage einer eigenen Betrachtung bedürfen, kommt auch schon durch die getrennte Behandlung im § 45 Abs. 4 StVO 1960 und dem dort eigens normierten Ausnahmetatbestand zum Ausdruck. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Ausnahmewilligungen nur zu einer moderaten Stückzahl ausgegeben werden können, weil sich die Kurzparkzone sonst ad absurdum führen würde.

Kriterien für eine positive Erledigung: (Sämtliche Kriterien müssen erfüllt werden.)

1. Der angegebene Wohnsitz muss in dem in der Gebietsabgrenzungsverordnung festgelegten Bereich liegen und den Hauptwohnsitz des Antragstellers darstellen. Das heißt, dass nur jene Bewohner mit einer positiven Erledigung rechnen können, bei denen der Hauptwohnsitz in der Meldedatei aufscheint.
2. Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines PKWs sein, wobei die Adresse im Zulassungsschein mit der Wohnadresse des Antragstellers übereinstimmen muss, oder es wurde ihm ein arbeitgebereigener PKW auch zur Privatnutzung überlassen, was durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen ist.
3. Wirtschaftstreibende die laufend ihr Fahrzeug für An- und Auslieferungen benötigen (z.B.: Bäckerei, Fleischerei etc.) und noch keine Bewilligung für ein anderes Kraftfahrzeug erhalten haben.

Mit einem abweisenden Bescheid zu rechnen haben:

1. Zweitwohnungsinhaber:

Bewohner, welche in der Kurzparkzone nur einen Zweitwohnsitz haben.

2. Bewohner mit geliehenen Fahrzeugen:

Bewohner, denen nur fallweise von dritten Personen (Eltern, Freunden etc.) das Auto zum Gebrauch überlassen wird, da § 45 Abs. 4 StVO 1960 für Bewohner zwingend vorschreibt, dass der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer oder auch privater Nutzer eines arbeitgebereigenen Kraftwagens sein muss.

5. Personen, die einen wirtschaftlichen Grund nicht nachweisen können, oder ihr Fahrzeug nur für die An- bzw. Abfahrt von der Betriebsstätte benötigen, oder bereits eine Bewilligung für ein anderes Kraftfahrzeug erhalten haben.

Wie kann angesucht werden?

Um eine Ausnahmegewilligung zu erhalten, stellen Sie bitte einen Antrag an die Stadtgemeinde Eggenburg. Ein diesbezügliches Formular liegt am Gemeindeamt auf. Bei positiver Erledigung Ihres Ansuchens ist eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarif B 12 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2-3 i.d.d.g.F. zu entrichten. Die Verwaltungsabgabe wird gemeinsam mit der für die Antragstellung vorzuschreibenden Bundesgebühr nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens eingehoben. Beide Beträge werden nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens eingehoben.

Die Bewilligung gilt jeweils für zwei Jahre und ist vor Ablauf neu zu beantragen.

Hinweis!

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (aus betrieblichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen) können über Ansuchen weitere Ausnahmen gewähren.